

Update Betreuungsrecht: Was bedeuten die Reformen für die medizinische Versorgung?

Forum Klinische Ethik am MRI

20. Juni 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp, Universität Göttingen

Überblick

- Von Entmündigung und Vormundschaft zur Rechtlichen Betreuung (1990/1992)
- Die große Reform des Betreuungsrechts 2023
- Zur Einordnung: Medizinische Behandlung vulnerabler Patienten
- Notvertretung durch Ehegatten
- Patientenvertreter und ihre Aufgaben
- Einsicht in das Zentrale Vorsorgeregister

Von Entmündigung/Vormundschaft zur Rechtlichen Betreuung (1990/1992)

- „Jahrhundertreform“ 1990, in Kraft ab 1992
- Abschaffung von Entmündigung und Vormundschaft sowie Zwangspflegschaft
- Rechtliche Betreuung
- Vorsorgevollmacht
- Völlig neue Strukturen
- Parallel dazu: Reformen in der Psychiatrie (Psychiatrie-Enquête, PsychKGs/PsychKHGs)

Die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts 1992 - 2022

- 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2009)
 - Patientenverfügung und Behandlungswünsche
 - Mutmaßliche Patientenwille
 - Genehmigungspflicht, wenn Konflikt über Patientenwillen bei gravierender Entscheidung
- Betreuungsgericht und Verfahren (FamFG 2009)
- Persönlicher Kontakt (2011)
- Zwangsbehandlung (2013, 2017)

Die große Reform 2023

- Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4.5.2021
 - In Kraft ab 1.1.2023
 - Große Reform
 - Vormundschaft für Minderjährige
 - **Rechtliche Betreuung**
 - **Vorsorgevollmacht**
 - **Ehegattennotvertretung** (§ 1358 BGB neu)
- } + *neue Anordnung der §§ im BGB*

Die große Reform 2023

- Ziele von Rechtlicher Betreuung, Vorsorgevollmacht, Ehegattennotvertretung
 - Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit
 - Schutz vor einer Selbstschädigung
- Selbstbestimmung und Partizipation
- Erforderlichkeit
- Organisation des Betreuungswesens

Zur Einordnung

- Grundlagen der medizinischen Versorgung
- Bedeutung der Reformen im Betreuungsrecht
- Umgang mit vulnerablen Patienten

Grundlagen der medizinischen Versorgung

Verantwortungsbereiche: „2 Säulen“

- **Arzt:** fachgerechte Untersuchung,
Diagnose, Stellung der Indikation,
Behandlung und Nachsorge
Information und Aufklärung des
Patienten
- **Patient:** Auftrag an Arzt
Einwilligung in ärztliche Maßnahme

Behandlungsziel und Indikation

1. Ebene: **Behandlungsziel** und seine Änderung
→ **Arzt**: Welche therapeutische(n) Strategie(n) sind wirksam, verfügbar und für den konkreten Patienten angemessen?
 2. Ebene: Darf **konkrete medizinische Maßnahme** (weiter) durchgeführt werden?
→ **Arzt**: Stellung der Indikation mit Blick auf das Behandlungsziel
- Immer**: Gespräch mit Patient/Patientenvertreter

Behandlungsziel und Indikation

- Medizinische Beurteilung (möglicher) Behandlungsziele und therapeutischer Strategien = **ärztliche Verantwortung**
- **Shared-Decision-Making** („2 Säulen“)
 - Gespräch Arzt + Patient

Einwilligungsfähigkeit

- Wie verfahren Sie, wenn Patient nicht einwilligungsfähig ist?
- Wie verfahren Sie, wenn konkrete Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit bestehen?

Einwilligungsfähigkeit

- Erwachsene sind einwilligungsunfähig, falls nicht ausnahmsweise
 - ihre Einsichts-, Urteils- oder Handlungsfähigkeit **ausgeschlossen** ist
 - im konkreten **Einzelfall**
 - **bezogen auf konkrete Maßnahme**
- Es genügen nicht
 - Diagnose einer psychischen Erkrankung
 - Gutachten bei einer anderen Gelegenheit
 - Bestellung eines rechtlichen Betreuers

Einwilligungsfähigkeit

- Bei **konkreten Zweifeln** an der Einwilligungsfähigkeit (vgl. BÄK 2019)
 - (1) Ist Maßnahme **aufschiebbar**, bis Patient wieder selbst entscheiden kann?
 - (2) Ist ein **Patientenvertreter** bekannt/erreichbar?
 - (3) Informieren Sie ggf. das **Betreuungsgericht**

Die Reformen im Betreuungsrecht

- Reform betrifft die **Patientenseite!**
- ***Vorrang der Unterstützung*** vor Vertretung
- ***Wer*** unterstützt den Patienten?
 - Ärzte, nahestehende Personen
 - Falls das nicht genügt:
 - (1) Vorsorgebevollmächtigter, (2) rechtlicher Betreuer, (3) Ehegatte
- ***Handlungsmaßstab*** für Patientenvertreter

Vertretung durch Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten, § 1358 BGB

- Neu: Notvertretung durch Ehegatten bzw. eingetragenen (!) Lebenspartner
- Umfang
 - Behandlungsvertrag, Krankenhausvertrag, Pflegevertrag, Reha-Vertrag
 - Aufklärung und Einwilligung in medizinische Maßnahmen
 - Fixierung und andere FEM bis max. 6 Wochen
 - Durchsetzung von Ansprüchen des Patienten gegen Krankenkasse, Leistungsträger

Vertretung durch Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten, § 1358 BGB

- Voraussetzungen
 - Patient bewusstlos oder kann Situation nicht verstehen oder kann keine eigene Entscheidung treffen
 - Ehegatten leben nicht getrennt
 - Kein Bevollmächtigter, kein Betreuer
 - Kein Widerspruch des Patienten gegen Vertretung
 - Zustand besteht nicht länger als 6 Monate

Vertretung durch Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten, § 1358 BGB

- Ärztliche Pflichten (Situation 1)
 - Prüfung, ob Patient bewusstlos ist, Situation nicht verstehen oder keine eigene Entscheidung treffen kann
 - Ehegatte erklärt schriftlich, dass übrige Voraussetzungen vorliegen
 - Arzt weiß nichts Gegenteiliges
 - Arzt stellt Bescheinigung über Notvertretung und Zeitpunkt ihres Eintritts aus

Vertretung durch Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten, § 1358 BGB

- Ärztliche Pflichten (Situation 2)
 - Prüfung, ob Patient bewusstlos ist, Situation nicht verstehen oder keine eigene Entscheidung treffen kann
 - Ehegatte legt ärztliche Bescheinigung über Notvertretung vor (nicht älter als 6 Monate)
 - Rückfrage bei Ehegatten, ob sich etwas geändert hat
 - Arzt weiß nichts Gegenteiliges

Vertretung durch Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten, § 1358 BGB

- Aufgaben und Befugnisse des Ehegatten (1)
 - Behandlungsvertrag, Krankenhausvertrag, Pflegevertrag, Reha-Vertrag und Durchsetzung von Ansprüchen gegen Krankenkasse, Leistungsträger
 - Aufklärung und Einwilligung in medizinische Maßnahmen
 - Fixierung und andere FEM bis max. 6 Wochen
 - keine Zwangsbehandlung, keine freiheitsentziehende Unterbringung!

Vertretung durch Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten, § 1358 BGB

- Aufgaben und Befugnisse des Ehegatten (2)
 - Ausübung wie bei Vorsorgevollmacht und Betreuung → Ehegatte unterstützt und vertritt
 - Alle Maßnahmen, die nicht aufgeschoben werden können, bis Patient wieder selbst entscheiden kann
 - Ärztliche Information und Aufklärung
 - Patient – unabhängig von der Einwilligungsfähigkeit (§ 630e Abs. 5 BGB)!
 - Ehegatte – Schweigepflicht gilt nicht gegenüber Patientenvertreter!

Patientenvertreter und ihre Aufgaben

- Grundnorm für Aufgaben und Pflichten:
§ 1901 BGB → **§ 1821 BGB neu**
- Vertretungsmacht:
§ 1902 BGB → **§ 1823 BGB neu**
- Medizinische Maßnahmen:
§§ 1901a, 1901b, 1904, 1905, 1906a BGB
→ **§ 1827 – 1830, 1832 BGB (i.W. unverändert)**
- Freiheitsentziehende Maßnahmen:
§ 1906 BGB → **§ 1831 BGB (i.W. unverändert)**

Medizinische Maßnahmen (i.W. unverändert)

- § 1901a BGB (Patientenverfügung, Behandlungswünsche, mutmaßlicher Wille)
→ **§ 1827 BGB**
- § 1901b BGB (Feststellung des Patientenwillens)
→ **§ 1828 BGB**
- § 1904 BGB (Genehmigung bei ärztlichen Maßnahmen)
→ **§ 1829 BGB**
- § 1906 BGB (freiheitsentziehende Maßnahmen)
→ **§ 1831 BGB**
- § 1906a BGB (Ärztliche Zwangsmaßnahme)
→ **§ 1832 BGB**

§ 1821 BGB – die neue Magna Charta

- Tätigkeit des Vertreters nur, wenn erforderlich (Abs. 1 S. 1)
- gilt auch für Stellvertretung! (Abs. 1 S. 2)
- Aktuelle bzw. früher erklärte Wünsche (Abs. 2)
- Ausnahme: erhebliche Selbstgefährdung bei fehlender Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (Abs. 3) statt objektive Wohlschranke
- Grenze: Unzumutbarkeit für Vertreter (Abs. 3)
- Subsidiär: mutmaßlicher Wille (Abs. 4) statt subjektives Wohl

§ 1821 BGB – die neue Magna Charta

Gilt auch für **Gerichte**, z. B. bei

- Auswahl des Betreuers (§ 1816 Abs. 2 BGB)
- Beratung, Aufsicht und Kontrolle des Betreuers (§§ 1861, 1862 Abs. 1 BGB)
- Genehmigung (§ 1862 Abs. 1 BGB)
- Einstweilige Maßnahmen (§ 1862 Abs. 1 BGB)

Gilt auch für **andere Akteure**, z. B.

Betreuungsbehörde, Verfahrenspfleger ...

Medizinische Behandlung vulnerabler Patienten

Aufgaben und Befugnisse des Patientenvertreters

- **unterstützt** und berät den Patienten
- **vertritt** den Patienten, **falls** der Patient einwilligungs- bzw. geschäftsunfähig ist
- ist am **gesamten Behandlungsprozess** zu beteiligen

Feststellung des Patientenwillens (1)

- Vorrangig Aufgabe des Vertreters
- nur falls kein Vertreter + Notfall: Arzt
- **Dialog** Vertreter und Arzt über Patientenwillen
- im Konfliktfall: Gericht

Feststellung des Patientenwillens (2)

- **Willensbekundungen** des Patienten:
 - Patientenverfügung
 - Behandlungswunsch
 - Wertvorstellungen
- Einbeziehung von **Angehörigen / Zugehörigen**

Zentrales Vorsorgeregister

- **Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen, Betreuungsverfügungen**
- Knapp 5,7 Mio Einträge (Stand: 30.9.2022)
- Bisher: Einsicht nur für Gerichte
- Seit 1.1.2023: **Einsicht für Ärzte**, wenn die Information für eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist
- Abruf (nur) über Telematikinfrastuktur

Fazit: Bedeutung für Ärzte

- Gespräch mit dem Patienten und Aufklärung
- **unabhängig** von Einwilligungsfähigkeit
(§ 630e Abs. 5 BGB und BÄK 2019)
- Patientenvertreter darf erst tätig werden, **wenn**
und **soweit** dies erforderlich ist
- Vorrangige Aufgabe des Patientenvertreters:
Unterstützung des Patienten
- Recht auf Beteiligung: immer
- Aktiv einbeziehen, wenn konkrete Zweifel an der
Einwilligungsfähigkeit

Fazit: Bedeutung für Ärzte

- Patientenvertreter kann, darf und muss erst als Stellvertreter einwilligen, wenn Patient einwilligungs***unfähig*** ist
- Bestellung eines Betreuers \neq einwilligungsunfähig
- (psychiatrische) Diagnose \neq einwilligungsunfähig

Bedeutung für Ärzte

- Bei **konkreten Zweifeln** an der Einwilligungsfähigkeit (vgl. schon BÄK 2019)
 - (1) Ist Maßnahme **aufschiebbar**, bis Patient wieder selbst entscheiden kann?
 - (2) Ist ein **Bevollmächtigter** oder rechtlicher **Betreuer** bekannt/erreichbar?
 - (3) Ist ein **Ehegatte**/eingetragener Lebenspartner bekannt/erreichbar?
 - (4) Schauen Sie in das **Zentrale Vorsorgeregister!**
 - (5) Informieren Sie ggf. das **Betreuungsgericht**

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Hinweise

Bundesministerium der Justiz

- Der richtige Umgang mit rechtlich betreuten Menschen:
Dos und Don'ts für Ärzt:innen
https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/BetreuungsR-Reform/documents/Infopapier_Aerzte.pdf?blob=publicationFile&v=3
- Informationen zum neuen Betreuungsrecht
https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/BetreuungsR-Reform/BetreuungsR-Reform_node.html;jsessionid=3A50B06EB9FD4C8F364ED187F7C61555.1_cid289

Hinweise

Zentrales Vorsorgeregister (ZVR)

- Informationen für Ärzte

<https://www.vorsorgeregister.de/aerzte>

- Informationsblatt zur Einsicht in das ZVR

https://www.vorsorgeregister.de/fileadmin/user_upload_zvr/Dokumente/230101_Infoblatt_Aerztekammern_Aerzte.pdf

Hinweise

Bundesärztekammer / Zentrale Ethikkommission bei der BÄK

- BÄK (2023): Ethische und rechtliche Fragen der Behandlung von Nicht-Einwilligungsfähigen: Zwang bei gesundheitlicher Selbstgefährdung
- ZEKO (2022): Ärztliche Verantwortung an den Grenzen der Sinnhaftigkeit medizinischer Maßnahmen. Zum Umgang mit „Futility“
- BÄK (2019): Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit bei erwachsenen Patienten
- BÄK/ZEKO (2018): Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis
- BÄK (2018): Hinweise und Empfehlungen zu Patientenverfügungen und anderen vorsorglichen Willensbekundungen bei Patienten mit einer Demenzerkrankung

Abrufbar unter www.baek.de bzw. www.zentrale-ethikkommission.de

Hinweise

Bundesministerium der Justiz /
Bundesärztekammer /
Deutsche Krankenhausgesellschaft

- Formular für die ärztliche Bescheinigung zum
Notvertretungsrecht nach § 1358 BGB

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Service/Ehegattennotvertretungsrecht_BMJV-Formular_Stand_August_2022.docx